



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2017
COM(2017) 392 final

2017/0171 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 vom 26. Juni 2013¹ (im Folgenden „SGK-Änderung“) wurden das Schengener Durchführungsübereinkommen² (SDÜ), die Verordnung (EG) Nr. 562/2006³ (Schengener Grenzkodex (SGK)) und die Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁴ (Visakodex) geändert, und es wurde – unter anderem – neu definiert, was unter einem „Kurzaufenthalt“ von Drittstaatsangehörigen im Schengen-Raum zu verstehen ist. Seit dem 18. Oktober 2013 beträgt für Drittstaatsangehörige, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum reisen wollen – unabhängig davon, ob sie ein Visum benötigen oder von der Visumpflicht befreit sind –, die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts „90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen“. Im Vergleich zu der bis zum 18. Oktober 2013 geltenden Festlegung (drei Monate je Sechs-Monats-Zeitraum ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise) ist das neue Konzept insofern präziser, als die Aufenthaltsdauer in Tagen anstatt in Monaten angegeben wird. Außerdem wurde der Zusatz „ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise“, der viele Unsicherheiten und Fragen auslöste, gestrichen.

Mit der SGK-Änderung wurden alle erforderlichen Änderungen am Besitzstand der EU im Bereich Visa und Grenzen, also am SDÜ, am SGK, am Visakodex und an der Verordnung (EG) Nr. 539/2001⁵, vorgenommen. Das Konzept des Kurzaufenthalts findet sich allerdings auch in von der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen. Die Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht, die mit Antigua und Barbuda⁶, den Bahamas⁷, Barbados⁸, Brasilien⁹, Mauritius¹⁰, St. Kitts und Nevis¹¹ und den Seychellen¹² geschlossen wurden, nehmen bei der Festlegung der Dauer des visumfreien Aufenthalts noch auf die alte Definition („drei Monate innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums nach dem Zeitpunkt der ersten Einreise“¹³) Bezug.

Am 16. Juli 2014 erließ die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und den oben genannten Ländern über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte¹⁴, die der Rat am 9. Oktober 2014 annahm¹⁵. Ziel war es, die in der SGK-Änderung enthaltene neue Definition des Kurzaufenthalts gegenüber diesen

¹ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1.

² ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

³ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

⁴ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

⁵ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.

⁶ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 3.

⁷ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 24.

⁸ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 10.

⁹ Mit Brasilien hat die EU zwei Abkommen geschlossen: eins für Inhaber gewöhnlicher Reisepässe (ABl. L 255 vom 21.9.2012, S. 4) und ein separates Abkommen für Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen (ABl. L 66 vom 12.3.2011, S. 2).

¹⁰ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 17.

¹¹ ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 38.

¹² ABl. L 169 vom 30.6.2009, S. 31.

¹³ Siehe „Zweck“ und „Aufenthaltsdauer“ in den Abkommen.

¹⁴ COM(2014) 468 final.

¹⁵ Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen zur Änderung der Abkommen zwischen der Europäischen Union/Gemeinschaft und Antigua und Barbuda, dem Commonwealth der Bahamas, Barbados, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Mauritius, der Föderation St. Kitts und Nevis und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte aufzunehmen, vom Rat am 9.10.2014 erlassen.

sieben Ländern umzusetzen. Außerdem lässt sich ein in den Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht in *Tagen* anstatt in *Monaten* festgelegter „Kurzaufenthalt“ auf elektronischem Wege bzw. durch IT-Systeme leichter überprüfen und berechnen; die entsprechende Definition ist somit besser geeignet für zentrale Grenzmanagementsysteme wie das vorgeschlagene Einreise-/Ausreisensystem (EES)¹⁶.

Im Anschluss an die Ermächtigung durch den Rat nahm die Kommission die Verhandlungen zur Änderung der Abkommen mit den sieben Ländern (Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Brasilien, Mauritius, St. Kitts und Nevis und Seychellen) über die Befreiung von der Visumpflicht auf.

Die Verhandlungen mit Antigua und Barbuda wurden mit der Paraphierung des Änderungsabkommens am 28. Oktober 2016 erfolgreich abgeschlossen. Beide Parteien kamen überein, die neue Definition des „Kurzaufenthalts“ durchgängig in dem Abkommen zwischen der EU und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht zu übernehmen. Des Weiteren wurden in Bezug auf einige technische Details Änderungen vereinbart (siehe unten), die aus Sicht der Reisenden allerdings alle unbedeutend sind.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs und Irlands wird in der Präambel des Abkommens Rechnung getragen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Das Abkommen muss von beiden Vertragsparteien nach deren Verfahren genehmigt werden. Für die Union erfordert dies Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens.

Der vorliegende Beschluss wird dem Rat vorgelegt, damit dieser den Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte genehmigt.

Durch Übernahme der neuen Definition des Kurzaufenthalts gemäß der SKG-Änderung, die für eine eindeutige Auslegung des Begriffs „Kurzaufenthalt“ sorgt, gewährleistet das Abkommen die rechtliche Kohärenz sowie die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 AEUV.

Die Union ist nicht befugt, Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zu ändern, die die vier bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands, einschließlich der gemeinsamen Visumpolitik, assoziierten Länder binden würden. Um ein einheitliches Vorgehen und die Durchführung der Bestimmungen über die Dauer des zulässigen Aufenthalts im Schengen-Raum zu gewährleisten, wird dem Abkommen eine gemeinsame Erklärung beigefügt, der zufolge es wünschenswert wäre, wenn Antigua und Barbuda einerseits und Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz andererseits ihre bestehenden bilateralen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht entsprechend ändern würden.

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für den Abschluss des Abkommens. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit nach Unterzeichnung des Abkommens im

¹⁶ COM(2016) 194 final.

Namen der Union durch eine vom Ratsvorsitz bestellte Person und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Wenn die Europäische Union Vertragspartei eines internationalen Abkommens ist, kann eine Änderung eines solchen Abkommens nicht von den Mitgliedstaaten selbst rechtlich umgesetzt werden. Das Abkommen mit Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht wurde von der Europäischen Union geschlossen. Daher muss die Europäische Union selbst tätig werden.

Darüber hinaus würde sich der Abschluss von Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht durch die Mitgliedstaaten auf den Besitzstand der Union im Visumbereich auswirken (Artikel 3 Absatz 2 AEUV).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag geht nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels – Änderung des bestehenden Abkommens zwischen der Union und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht – erforderliche Maß hinaus.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine zusätzlichen Kosten für den EU-Haushalt zur Folge.

4. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Am 9. Oktober 2014 erließ der Rat Verhandlungsrichtlinien, mit denen die Kommission ermächtigt wurde, mit Antigua und Barbuda Verhandlungen zur Änderung des Abkommens zwischen den beiden Parteien über die Befreiung von der Visumpflicht aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten wurden in den Sitzungen der Gruppe „Visa“ über die Verhandlungsfortschritte informiert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Verhandlungsergebnis**

Nach Ansicht der Kommission wurden die in den Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgegebenen Ziele erreicht, sodass der Entwurf des Abkommens von der Union angenommen werden kann.

Der Inhalt des Abkommens in seiner endgültigen Fassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

a. Aufenthaltsdauer

Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union und die Bürger von Antigua und Barbuda die Befreiung von der Visumpflicht vor, wenn sie für höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen (anstatt für höchstens drei Monate innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums nach dem Zeitpunkt der ersten Einreise) in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei reisen. Die neue Definition wird in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte durchgängig angewandt.

b. Schlussbestimmung – Aussetzung des Abkommens (Artikel 8 Absatz 4)

Mit dem Abkommen wird Artikel 8 Absatz 4 letzter Satz wie folgt geändert: „Eine Vertragspartei, die die Anwendung des Abkommens ausgesetzt hat, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei, sobald die für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, und hebt die Aussetzung auf.“ Durch Ergänzung des derzeitigen Wortlauts durch den Zusatz „und hebt die Aussetzung auf“ wird in dem geänderten Abkommen klargestellt, dass die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht aufgehoben wird, wenn die Gründe, die zu der Aussetzung geführt haben, hinfällig geworden sind. Diesbezüglich wird der Wortlaut des Abkommens mit Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht an den Wortlaut aller anderen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht angepasst, die die Union 2015 und 2016 unterzeichnet hat. Bei der am 14. Juni 2016 erfolgten Konsultation der Gruppe „Visa“ zu dieser Änderung erhob kein Mitgliedstaat Einwände dagegen.

c. Ersetzung des Wortes „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 verfügt allein die Europäische Union über eine konsolidierte Rechtspersönlichkeit. Allerdings ist die „Europäische Gemeinschaft“ noch Vertragspartei internationaler Abkommen, die – wie im Falle des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte – vor dem Vertrag von Lissabon in Kraft getreten sind. Durch das Änderungsabkommen wird daher im Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht durchgängig das Wort „Gemeinschaft“ durch die grammatikalisch korrekte Form des Wortes „Union“ ersetzt.

d. Gemeinsame Erklärungen

Dem Abkommen sind zwei gemeinsame Erklärungen beigelegt, die Folgendes betreffen:

- die Abgrenzung des Zeitraums von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen
- Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein

e. Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am ersten Tag des sechsten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Vertragspartei der anderen den Abschluss des Ratifizierungsverfahrens mitgeteilt hat. Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist und die Reisenden in der Lage sind, sich mit den Rechtsvorschriften vertraut zu machen und ihnen nachzukommen, bedarf es einer hinreichend langen Übergangsfrist. Nach Abschluss der Ratifizierung des Abkommens werden Reisende Kurzaufenthalte, deren Dauer noch vollständig nach der alten Definition berechnet wurde, auf der Grundlage des Sechs-Monats-Zeitraums beenden können, bevor die neue Definition des Kurzaufenthalts mit dem rückblickend zu berücksichtigenden Referenzzeitraum von 180 Tagen in Kraft tritt.

Alle anderen Bestimmungen des bestehenden Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte, einschließlich der Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich, bleiben vom Änderungsabkommen unberührt.

6. FAZIT

In Anbetracht des Verhandlungsergebnisses schlägt die Kommission dem Rat vor, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,¹⁷

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte wurde vom Rat mit Beschluss vom 30. November 2009 abgeschlossen. Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union und die Bürger von Antigua und Barbuda die Befreiung von der Visumpflicht vor, wenn sie „innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums für höchstens drei Monate“ in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei reisen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ wurden horizontale Änderungen am Besitzstand der Union im Bereich Visa und Grenzen vorgenommen und ein Kurzaufenthalt wurde als Aufenthalt mit einer Dauer von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen definiert.
- (3) Damit eine vollständige Harmonisierung bezüglich der Kurzaufenthaltsregelung der Union erreicht wird, muss diese neue Definition in dem Abkommen zwischen der Union und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte übernommen werden.
- (4) Die Kommission hat im Namen der Union mit Antigua und Barbuda ein Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (das „Abkommen“) ausgehandelt.
- (5) Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/[...] des Rates wurde das Abkommen unterzeichnet.

¹⁷ Zustimmung erteilt am [...].

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1).

- (6) Der vorliegende Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹⁹ nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (7) Der vorliegende Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates²⁰ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses, der für Irland weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (8) Das Abkommen sollte daher genehmigt werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²¹

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

²⁰ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

²¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.